

## Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 27. September 2006 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät vom 13. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 61, Seiten 338 - 350, vom 20. Oktober 2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 23. Oktober 2006 erteilt.

### Artikel 1

1. In § 2 Absatz 2 werden
  - a) Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Die Promotion einschließlich der Note beschließt **der Promotionsausschuss.**“
  - b) der bisherige Satz 4 gestrichen.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr im Voraus“ gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
„a) besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor-Studiengängen, von Fachhochschulen und von Berufsakademien, **bzw. mit nicht-wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss in- und ausländischer Hochschulen.** Diese Bewerber/Bewerberinnen haben im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Leistungsnachweise über 20 Kreditpunkte zu erbringen, wobei nur einer der Leistungsnachweise bei dem/der antragstellenden Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin oder Privatdozenten/Privatdozentin erbracht werden darf. **Diese Leistungsnachweise dürfen im gewichteten Durchschnitt nicht schlechter als 2,5 (gut) sein.**“
4. In § 6 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 5 werden
  - a) die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:  
„(5) Bei den mündlichen Prüfungen **nach Abs. 2 Buchstabe a und c** können Doktoranden/Doktorandinnen mit dem gleichen Prüfungsfach nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. **Bei den mündlichen Prüfungen nach Abs. 2 Buchstabe b kann auch die weitere Öffentlichkeit nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden.** Über die Zulassung entscheidet in den Fällen von Abs. 2 Buchstaben a **und c** der /die Prüfende und im Falle von Abs. 2 Buchstabe b der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.“
  - b) die bisherigen Sätze 3 und 4 zu Sätzen 4 und 5.

6. In § 12 Absatz 5 werden
- a) in Satz 2 die Worte „vom Dekan/Dekanin“ durch die Worte „vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ ersetzt
  - b) Satz 5 gestrichen; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
7. § 14 Absatz 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(5) Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation oder wesentlicher Teile davon durch einen gewerblichen Verlag in Buchform oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift sind der Fakultät **zwei** und der Universitätsbibliothek drei Exemplare abzugeben. Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Version sind der Fakultät **zwei** und der Universitätsbibliothek **zwei** Exemplare abzugeben.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Freiburg, den 6. November 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor